

**Satzung der Gemeinde Gaukönigshofen  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Altort Gaukönigshofen“ vom 26.02.2024**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt die Gemeinde Gaukönigshofen folgende Satzung:

**§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebietes**

Das nachfolgend näher beschriebene Gebiet weist städtebauliche Missstände auf. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das etwa 25,89 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung Sanierungsgebiet „Altort Gaukönigshofen“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Abgrenzung Sanierungsgebiet Altort Gaukönigshofen“, M 1:1000 des Büros plan&werk, Büro für Städtebau und Architektur, Bamberg vom 26.02.2024 abgegrenzten Fläche.

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2 – Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

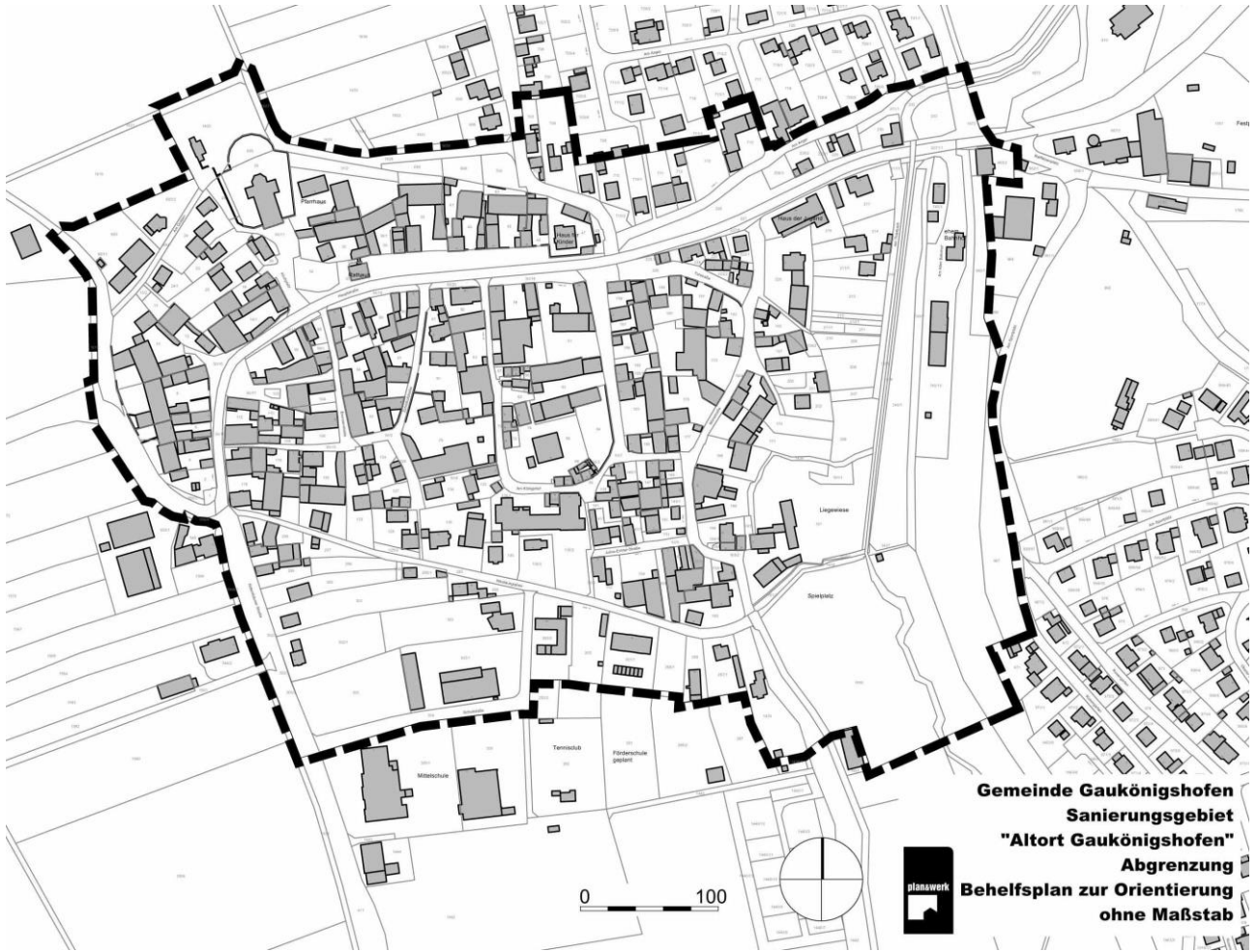
**§ 3 – Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

**§ 4 – Inkraft-Treten**

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntgabe rechtsverbindlich gemäß § 143 Abs. 1 BauGB.

**Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altort Gaukönigshofen“:**



**Gemeinde Gaukönigshofen**  
**Sanierungsgebiet**  
**"Altort Gaukönigshofen"**  
**Abgrenzung**  
**Behelfsplan zur Orientierung**  
**ohne Maßstab**



Der Gemeinderat der Gemeinde Gaukönigshofen hat am 04.04.2023 für ein Teilgebiet des Gemeindeteils Gaukönigshofen im Bereich des Altorts, gemäß § 141 Abs. 3 BauGB die Einleitung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme und die Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen beschlossen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2023 die vom Büro plan&werk vorgestellten Vorbereitenden Untersuchungen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme "Altort Gaukönigshofen" gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Diese Auslegung erfolgte in der Zeit vom 29. November 2023 bis 29. Dezember 2023. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte über Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde Gaukönigshofen.

Der Gemeinderat hat das Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen für die städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Altort Gaukönigshofen" nach erfolgter Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen in der Fassung vom 26.02.2024 am 04.03.2024 beschlossen.

Der Gemeinderat hat die Satzung der Gemeinde Gaukönigshofen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altort Gaukönigshofen" vom 26.02.2024 am 04.03.2024 beschlossen.

Gaukönigshofen, den 05.03.2024

gez. Johannes Menth  
Erster Bürgermeister